

den Bürgermeister und die übrigen Magistratsmitglieder — also die Vertreter der Stadt — wählen.

Man unterscheidet sodann Staatsverwaltung und Communalverwaltung. Auch diese unterscheiden sich nach dem Subjecte, nicht nach dem Objecte. Staatsverwaltung wird durch Organe des Staates, Communalverwaltung durch Organe der Commune geführt. In beiden Verwaltungen handelt es sich z. B. um den Schutz der Person und des Eigenthums, um Schul-, Armen-, Verkehrs-, Kirchenwesen und dergl. Die Polizei ist in Bezug auf ihre Aufgaben die nämliche, von wem sie auch ausgeübt wird. Man bezeichnet sie als staatlich, in Preußen als königlich, wenn die Ausführungsorgane durch den Staat bestellt werden, und man bezeichnet sie als städtisch, wenn ihre Organe von der Stadtverwaltung ernannt werden.

Man spricht endlich von „Reichsverwaltung“ und „Landesverwaltung“. Auch hier liegt der Unterschied nur in dem Subjecte, das die Verwaltung führt. Reichsverwaltung ist diejenige Verwaltung, welche durch vom Reiche bestellte Organe geführt wird. Die Staatsverwaltung wird von den einzelnen Bundesstaaten ausgeübt. Gewiß berührt das Meer die Interessen des Reiches. Und doch ist die Verwaltung des stehenden Heeres im Unterschiede von derjenigen der Kriegsmarine keine Reichsverwaltung, sondern Landesverwaltung, weil sie nicht, wie bei der Kriegsmarine, durch Organe des Reiches<sup>1</sup>, sondern (nur für Rechnung der Reichsflotte) durch Organe der Bundesstaaten, nämlich die preussischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien, geführt wird<sup>2</sup>. Die Zölle und die übrigen in Art. 35 der Reichsverfassung genannten Verbrauchssteuern (Bier, Branntwein, Zucker, Tabak) sind Reichssteuern. Gleichwohl werden sie von den Bundesstaaten erhoben und verwaltet. Die Erklärung der Thatsache, daß eminente Reichsangelegenheiten durch die Bundesstaaten verwaltet werden, ist in dem Umstande zu finden, daß das Deutsche Reich nur diejenigen Befugnisse besitzt, welche ihm ausdrücklich übertragen sind. Hieraus ergibt sich, daß das Deutsche Reich eine Verwaltungsthätigkeit nur dann und nur auf den Gebieten und nur in dem Umfange hat, wenn, wo und soweit sie ihm in der Reichsverfassung oder in einem Reichsgesetz zugesprochen worden ist. Ebenso wie überhaupt die Rechtsvermutung gegen die Zuständigkeit des Deutschen Reiches streitet, ebenso spricht sie auch dagegen, daß eine Materie der Reichsverwaltung unterworfen ist. Selbst wenn dem Reiche die Befugniß zusteht, einen Gegenstand reichsgesetzlich zu regeln, so folgt daraus noch keineswegs, daß ihm auch die Befugniß zusteht, die Reichsgesetze auch selbst zur Ausführung zu bringen.

Die Verwaltung steht dem Deutschen Reiche kraft der Reichsverfassung auf verschiedenen Gebieten zu:

1) Die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten, d. i. zunächst die Verwaltung, welche die Geschäfte des Kaisers, des Bundesrathes und des Reichstages zum Gegenstande haben — also z. B. die Bildung der Bundesrathsausschüsse, die Ernennung des Reichskanzlers, Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung von Bundesrath und Reichstag, die Abrechnung bezüglich der Reichssteuern mit den Bundesstaaten und Königl.

2) Die auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reiches<sup>3</sup> (der Abschluß von Verträgen des Deutschen Reiches) und des Konsulatwesens<sup>4</sup>.

3) Des Postwesens und des Telegraphenwesens<sup>5</sup>, soweit deren Verwaltung nicht Bayern und Württemberg zusteht.

4) Die Kriegsmarine<sup>6</sup>.

5) In besonderen Gesetzen sind dem Reiche mehr oder minder umfangreiche Verwaltungsbefugnisse eingeräumt worden, z. B. die, welche mit den Thätigkeiten des Reichsgerichtes, des Reichs-Verkehrsamtes, des Reichs-Eisenbahnamtes, des Bundesamtes für das Heimathwesen, des Reichs-Patentamtes verbunden sind.

<sup>1</sup> Reichsverfassung Art. 53.

<sup>2</sup> Reichsverfassung Art. 62—66.

<sup>3</sup> Reichsverfassung Art. 11.

<sup>4</sup> Reichsverfassung Art. 56.

<sup>5</sup> Reichsverfassung Art. 48 ff.

<sup>6</sup> Reichsverfassung Art. 58.